99110066007000

Transportunternehmen für Tiertransporte Zulassung

Heruntergeladen am 29.07.2025
https://fimportal.de/services/99110066007000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110066007000
Leistungsbezeichnung I	Transportunternehmen für Tiertransporte Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung als Transportunternehmen für Tiertransporte beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zulassung für Tiertransporte, Tiertransporte, Transportunternehmen für Tiere, Transport von Vieh, Viehtransport, Befähigungsnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	24.01.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0001 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32005R0001 https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/__13.html
Teaser	Wenn Sie Tiere als Transportunternehmen transportieren möchten, benötigen Sie eine Zulassung der zuständigen Behörde. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Für die Durchführung von Tiertransporten gelten die Vorgaben über den Schutz von Tieren beim Transport. Wenn Sie Tiere über eine Strecke von mehr als 65 Kilometern transportieren, müssen Sie über eine Zulassung verfügen. Darüber hinaus müssen alle Personen, die in Ihrem Betrieb mit dem Transport von Tieren beschäftigt sind, im Besitz eines von der Behörde ausgestellten Befähigungsnachweises sein. Diese Erfordernisse können auch für den Transport von Tieren im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit gelten. Bei Transporten über 8 Stunden sind weitere Anforderungen zu erfüllen.
Erforderliche Unterlagen	• Ausweisdokument • Gewerbeanmeldung • Eine gültige nationale Erlaubnis gemäß § 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) oder eine Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) nach Verordnung (EG) 1072/2009 • Kopien der Befähigungsnachweise der fahrenden Personen und betreuenden Personen • Führungszeugnis (Belegart O)

Modul	Sachverhalt
	• Auszug aus dem Gewerbezentralregister • Ggf. Erklärung, dass antragstellende Person oder stellvertretende Person in den letzten drei Jahren keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben, • Ggf. Erklärung, dass antragstellende Person oder stellvertretende Person bei keiner anderen zuständigen Behörde in Deutschland oder einem Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt haben. Nach ViehVerkV: • Nachweise für einen geeigneten Platz zum Waschen und eine geeignete Desinfektionsvorrichtung für Transportfahrzeuge. • Nachweise für Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks • Vorlage eines Plans für die Reinigung und die Desinfektion der Transportfahrzeuge und Stallungen. Bei langen Beförderungen: • Nachweis über ausreichend und geeignetes Personal sowie über ausreichend und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um der VO (EG) Nr. 1/2005 und den zugehörigen Leitlinien nachzukommen • Gültige Zulassungsnachweise gemäß Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1/2005 für sämtliche Straßentransportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen • Nachweis des Einsatzes von Navigationssystemen (ab 01.01.2007 bei zum ersten Mal eingesetzten Straßentransportmitteln, ab 01.01.2009 bei sämtlichen Straßentransportmitteln) • Notfallpläne, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen • Ggf. Erklärung, dass antragstellende Person oder stellvertretende Person in den letzten drei Jahren keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche und/oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben • Ggf. Erklärung, dass antragstellende Person oder stellvertretende Person bei keiner anderen zuständigen Behörde in Deutschland oder einem

Modul	Sachverhalt
	Mitgliedstaat eine Zulassung beantragt haben
Voraussetzungen	• Das antragstellende Unternehmen muss in einem Mitgliedsstaat ansässig sein bzw. wenn es sich um ein antragstellendes Unternehmen aus einem Drittland handelt, muss diese eine Vertretung in dem Mitgliedsstaat haben • Das antragstellende Unternehmen muss über ausreichend geschultes Personal, d. h. Personal mit Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung, sowie ausreichende und angemessene Ausrüstung verfügen, um die Transporte durchführen zu können • Die antragstellende Person oder eine stellvertretende Person dürfen während eines Zeitraumes von 3 Jahren vor der Antragstellung keine ernsten Verstöße gegen das gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Tierschutzrecht begangen haben
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung der Länder
Verfahrensablauf	• Sie füllen das Antragsformular aus und versichern ihre Zuverlässigkeit • Sie fügen die entsprechenden Nachweise bei • Die zuständige Stelle prüft ihre Angaben und Nachweise, ggf. wird ein Vor-Ort-Termin notwendig
Bearbeitungsdauer	Wenn Sie alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, wird die zuständige Stelle diese zeitnah bearbeiten.
Frist	Vor Beginn der Tätigkeit muss die Zulassung vorliegen. Die Zulassung ist auf max. fünf Jahre befristet.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Transportunternehmen für Tiertransporte Zulassung

Modul	Sachverhalt
	• Es gelten die Vorschriften über den Schutz von Tieren beim Transport • zusätzliche Anforderungen, unter anderem Zulassung der Transportmittel, Nachweis über geeignetes Personal, ggf. Notfallpläne • Ausnahmen für rein nationale Transporte zwischen 8 und 12 Stunden • Beantragung nur in einem einzelnen Mitgliedsstaat der EU, Niederlassung oder Vertretung müssen vorhanden sein Zuständige Stelle: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	